

Zweifellos wäre der alte Landvogt nach seiner 20jährigen Dienstzeit den gesteigerten Anforderungen, die an seinen Nachfolger gestellt wurden, nicht mehr gewachsen gewesen. Im April des folgenden Jahres starb er in Feldkirch im Alter von 69 Jahren.¹²⁵

Die Hofkanzlei schlug dem Fürsten für die Stelle des Landvogtes drei der tüchtigsten Beamten vor: Den Rabensberger Justitiär Höss,¹²⁶ den Sternberger Justitiär Schmid,¹²⁷ sowie den Landskroner¹²⁸ Rentmeister und Justitiär Josef Schuppler. Den letzten empfahlen die leitenden Hofkanzlisten ganz besonders, indem sie seine «Kenntnisse, Macht und Kraft» rühmten, und nach ihrer Meinung war er der geeignetste Mann, die «schlummernde Bewerbsamkeit» in Liechtenstein zu wecken. Fürst Johann setzte am 7. Sept. 1808 hinzu: «Mit allem einverstanden.»¹²⁹

Schuppler sträubte sich anfänglich gegen den fürstlichen Befehl, weil er nicht gerne so weit von der Heimat wegzog, aber am 8. Nov. wurde er vereidigt. Mit etwas Verspätung traf der erst 32jährige Böhme im Fürstentum Liechtenstein ein,¹³⁰ um nach böhmisch-österreichischen Vorbildern die Befehle der Obrigkeit zu verwirklichen.¹³¹ Schuppler handelte gemäss den Dienstinstruktionen und unter dem Einfluss spätabsolutistischer Ideen.¹³² Nach josefinischen Prinzipien musste er erbarmungslos eine homogene Staatseinheit erzwingen.¹³³ Ein Rationalismus, der an Hobbes erinnert, Verständnislosigkeit für altes Herkommen, Überschätzung der Vernunft, ein unerbittliches Abwägen der Dinge auf ihre Nützlichkeit, aufdringliche Sorge um das rein Materielle¹³⁴ sind einige Kriterien, die Schupplers geistige Haltung als josefinisch zu bezeichnen erlau-

125. Menzinger, 35.

126. Krätzel, 278 ff., Rabensberg liegt in Niederösterreich.

127. I. c. 300 ff., Sternberg liegt in Mähren.

128. I. c., 247 ff. Das Gut Landskron liegt in Böhmen und kam 1588 in den Besitz derer von Liechtenstein.

129. HK. Wien L 2 — 14, 18, Vortrag der Hofkanzlei. 7. Sept. 1808.

130. LRA. SR. Fasz. B 2, Reisekosten Schupplers.

131. I. c. Fasz. L 6, Bericht Schupplers, um 1817. Vom Jahre 1809 ab wurde die Verfassung nach den Regierungs-Grundsätzen der österreichischen Erbländer eingeführt.

132. Vgl. Schnabel I, 158 f.

133. BH. HK. Wien (1808) L 2 — 14, 41.

134. Vgl. Hantsch II, 219 ff.